



Gesetzliche Neuerungen für die Gastronomie

Verpackungen für Lebensmittel und Getränke
„to go“



Einwegkunststoffverbots- verordnung

Ab dem **03. Juli 2021**

Bestimmte Produkte aus Kunststoff (Wattestäbchen,
Einmalbesteck- und Teller, Trinkhalme,
Rührstäbchen, Luftballonstäbe)

Lebensmittel- und Getränkebehälter aus expandiertem
Polystyrol (z.B. Styropor)

Außerdem:

Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung
ebenfalls ab 03. Juli 2021



Änderungen im Verpackungsgesetz

Derzeit im Gesetzgebungsverfahren

Nachweis- und Registrierungspflichten für Hersteller

Rezyklateinsatzquoten

Erweiterung der Einwegpfandpflicht

Mehrwegangebotspflicht ab 01.01.2023



Warum muss Mehrweg angeboten werden?

Vorgabe aus der europäischen
Einwegkunststoffrichtlinie

Zunahme von Verpackungsabfall

Belastung der Umwelt (Littering)

Ressourcenverbrauch

Mehrweg = weniger Einwegverpackungen



Wer muss Mehrweg anbieten?

Einwegverpackungen für Lebensmittel aus Kunststoff
und mit Kunststoffanteil

sämtliche Einweggetränkebecher

Lebensmittel und Getränke zum Sofortverzehr

Vor Ort befüllt



Wie muss Mehrweg angeboten werden?

Alternative zur Einwegverpackung

Kein höherer Preis für Mehrwegverpackung

Keine schlechteren Bedingungen

Pfand möglich

Hinweis auf Mehrwegverpackung

Möglich: eigene Mehrwegverpackungen oder
Beteiligung an einem Mehrwegpool



Alternative für kleine Betriebe

Maximal 5 Mitarbeiter und 80qm Verkaufsfläche

Befüllung mitgebrachter Mehrwegbehälter

Hinweispflicht auf Möglichkeit der Befüllung



Weitere Informationen

Kabinettsbeschluss unter: www.bmu.de/GE928

§§ 33 und 34 (neu) Verpackungsgesetz

FAQs auf der Homepage des BMU